



Benutzerordnung

Diese Nutzerordnung regelt die Arbeit mit der Lernplattform moodle.fsglb.de.

Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler des Friedrich-Schiller-Gymnasiums LB, die sich bei moodle mit ihrem echten Vor- und Nachnamen und unter Angabe einer gültigen E-Mail- Adresse registriert oder vom Friedrich-Schiller-Gymnasium einen Zugang erhalten haben.

Arbeiten

Das Veröffentlichen bzw. öffentlich Vorführen von Dateien und Medien oder selbsterstellte Materialien, die in wesentlichen Teilen auf *auf moodle.fsglb.de* hochgeladenen Dateien beruhen, ist verboten (z.B. YouTube, Lehreraustauschbörsen,..). Weiter dürfen diese Dateien nicht Personen außerhalb des Nutzerkreises von moodle.fsglb.de zur Verfügung gestellt werden.

Benutzerkonten und Profile

Eine Nutzerin oder ein Nutzer ist für alle Aktivitäten, die unter ihrem/seinem Nutzernamen ablaufen, verantwortlich.
Die Benutzerkonten sind durch geeignete (Standardvorgaben) Passwörter zu sichern.

Umgang mit E-Mail

Die Angabe einer ungültigen E-Mail-Adresse ist nicht zulässig.

Inhalte

Es ist verboten, Daten bzw. Links, die den rechtlichen Grundsätzen in der Bundesrepublik Deutschland widersprechen, auf der Lernplattform zur Verfügung zu stellen.
Das gilt insbesondere für Daten mit Gewalt verherrlichendem, pornographischem oder nationalsozialistischem, rassistischen, ehrverletzenden, beleidigenden oder aus anderen Gründen gegen geltendes Recht verstoßenden Inhalten.

Sonstige Regelungen

Es ist untersagt, Veränderungen der Installation und Konfiguration der Lernplattformsoftware sowie

Manipulationen an der Serversoftware vorzunehmen.

Datenvolumen

Das Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken, Videos oder Audiodateien) sorgt für unnötiges Datenaufkommen und belastet die Plattform. Daher gilt es, das zu vermeiden.

Lehrkräften wird empfohlen, entsprechende Funktionen zu nutzen, um Medien in Moodle einzubinden.

Schlussbedingung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand: 11.07.2018